



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Johannes Meier AfD**
vom 05.12.2024

Kindergärten und Kinderkrippen in Bayern und Mittelfranken

Die Fragen beziehen sich jeweils auf Kindergärten sowie Kinderkrippen (im Folgenden wird für beides „Einrichtungen“ verwendet) und dabei auf die Landkreise und kreisfreien Städte in Mittelfranken sowie auf ganz Bayern. Mit der Bitte um Differenzierung der verschiedenen Anfragegegenstände.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 1.1 | Wie viele unbesetzte Plätze gibt es aktuell? | 3 |
| 1.2 | Wo sind jeweils wie viele Plätze unbesetzt (bitte um tabellarische Aufschlüsselung)? | 3 |
| 1.3 | Was ist aus Sicht der Staatsregierung die Ursache für die Diskrepanz zwischen angebotenen Plätzen und Nichtbesetzung? | 3 |
| 2.1 | Wie viele unbesetzte Stellen in Einrichtungen gibt es aktuell? | 3 |
| 2.2 | Was ist aus Sicht der Staatsregierung der Grund für diese Vakanz? | 3 |
| 2.3 | Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die offenen Stellen zu besetzen? | 3 |
| 3.1 | Welchen Betreuungsschlüssel gibt es aktuell in den Gruppen (bitte um tabellarische Aufschlüsselung)? | 4 |
| 3.2 | Wie hat sich dieser über die Jahre 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 entwickelt (bitte auch Aufstellung pro Jahr)? | 4 |
| 3.3 | Was sind aus Sicht der Staatsregierung die konkreten Gründe für diese Entwicklung? | 4 |
| 4.1 | Wie viele Schließungen von Einrichtungen gab es jeweils in den Jahren 2020 bis 2024? | 4 |
| 4.2 | Wie viele Neueröffnungen von Einrichtungen gab es jeweils in den Jahren 2020 bis 2024? | 4 |
| 4.3 | Was sind die Gründe für besagte Schließungen/Neueröffnungen? | 4 |
| 5.1 | Welche Ausbildungsberufe qualifizieren zu einer Arbeit in einer Einrichtung? | 5 |

5.2	Welche Ausbildungsdauer haben diese jeweils?	5
5.3	Wie viele Ausbildungsstellen gibt es aktuell?	5
6.1	Wie viele Ausbildungsstellen sind derzeit unbesetzt?	6
6.2	Was ist aus Sicht der Staatsregierung der Grund dafür?	6
6.3	Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die offenen Ausbildungsstellen zu besetzen?	6
7.1	Welche unterschiedlichen Träger von Einrichtungen gibt es?	6
7.2	Wie viele Einrichtungen betreiben bzw. verwalten diese jeweils?	6
7.3	Wie unterscheiden sie sich in der Gebührenerhebung der Höhe nach?	6
8.1	Wie unterscheiden sich die Gebühren für Einrichtungen im regionalen Durchschnitt (mit der Bitte um tabellarische Auflistung von gering nach hoch)?	6
8.2	Was sind von den erhobenen Gebühren her die Top-30-Städte in Bayern (bitte um aufsteigende Auflistung)?	6
8.3	Was kann aus Sicht der Staatsregierung unternommen werden, um die Höhe der Gebühren für die breite Masse an Einrichtungen zu senken?	7
	Anlage 1	8
	Anlage 2	9
	Hinweise des Landtagsamts	11

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 23.12.2024

1.1 Wie viele unbesetzte Plätze gibt es aktuell?

1.2 Wo sind jeweils wie viele Plätze unbesetzt (bitte um tabellarische Aufschlüsselung)?

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hinsichtlich der Zahl der unbesetzten Plätze in Bayern erhebt die Staatsregierung keine Daten.

1.3 Was ist aus Sicht der Staatsregierung die Ursache für die Diskrepanz zwischen angebotenen Plätzen und Nichtbesetzung?

Eine Diskrepanz kann mangels belastbarer Daten nicht festgestellt werden. Die originäre Zuständigkeit für die Kindertagesbetreuung liegt jedoch bei den Kommunen bzw. den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (i. d. R. das örtliche Jugendamt). Dies bedeutet, dass der Freistaat Bayern keinerlei Möglichkeit hat, auf die Vergabe von Plätzen in Einrichtungen Einfluss zu nehmen. Jeder Träger einer Kindertageseinrichtung (kommunal oder frei) entscheidet grundsätzlich selbstständig über die Rahmenbedingungen vor Ort. Dies gilt insbesondere auch für die Ausgestaltung der einzelnen Vertrags- und Betreuungsverhältnisse. Ein freier Träger schließt dazu i. d. R. privatrechtliche Verträge mit den Erziehungsberechtigten; Kommunen regeln dies zumeist über kommunale Satzungen und sind damit an die gesetzlichen Vorgaben des Kommunalrechts gebunden. Handelt es sich aber um einen freigemeinnützigen oder sonstigen Träger, liegt die Entscheidung hinsichtlich der Platzvergabe allein beim Träger der Einrichtung.

2.1 Wie viele unbesetzte Stellen in Einrichtungen gibt es aktuell?

2.2 Was ist aus Sicht der Staatsregierung der Grund für diese Vakanz?

2.3 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die offenen Stellen zu besetzen?

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hinsichtlich der Zahl der unbesetzten Stellen in Bayern erhebt die Staatsregierung keine Daten. Die Kindertagesbetreuung ist Aufgabe der Kommunen im eigenen Wirkungskreis. Die Planungsverantwortung, um ausreichend Plätze zur Verfügung zu stellen, tragen dabei die Gemeinden. Hierzu gehört auch die notwendige Personalausstattung. Über den konkreten Personaleinsatz entscheidet der Träger als Arbeitgeber vor Ort. In diese Vertragsfreiheit und die damit verbundene Organisationshoheit des Trägers kann der Freistaat Bayern nicht eingreifen.

3.1 Welchen Betreuungsschlüssel gibt es aktuell in den Gruppen (bitte um tabellarische Aufschlüsselung)?

3.2 Wie hat sich dieser über die Jahre 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 entwickelt (bitte auch Aufstellung pro Jahr)?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Freistaat Bayern ist die gesetzliche Förderung abhängig von der Beachtung eines Mindestanstellungsschlüssels. Bei diesem Schlüssel wird nicht die Zahl der Fachkräfte bzw. der Kinder ins Verhältnis gesetzt, sondern die Arbeitszeit des pädagogischen Personals und die gewichteten Buchungszeitstunden der Kinder. Dabei handelt es sich um einen rechnerischen Wert, der nicht mit einem Personal-Kind-Schlüssel gleichzusetzen ist. Bei dem Anstellungsschlüssel handelt es sich also nicht um das Verhältnis von zu einem bestimmten Zeitpunkt anwesendem Personal zu den zu diesem Zeitpunkt anwesenden Kindern.

Für die durchschnittlichen Anstellungsschlüssel in den Kindergärten und Kinderkrippen für die Jahre 2020 bis 2023 wird auf Anlage 1 verwiesen.

Die durchschnittlichen Anstellungsschlüssel 2024 stehen erst nach Abschluss der Endabrechnungen fest, weshalb hier noch keine belastbaren Zahlen geliefert werden können.

3.3 Was sind aus Sicht der Staatsregierung die konkreten Gründe für diese Entwicklung?

Der förderrelevante Mindestanstellungsschlüssel beträgt gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) 1 : 11,0. Die Antwort zu den Fragen 3.1 und 3.2 zeigt, dass der durchschnittliche Mindestanstellungsschlüssel in den bayerischen Kindergärten und Kinderkrippen im Zeitraum von 2020 bis 2023 durchgängig unterschritten wird. Dies gründet mitunter darauf, dass die Maßnahmen der Staatsregierung zur Gewinnung, Unterstützung und Entlastung des pädagogischen Personals erfolgreich sind. Diese Bemühungen führten auch dazu, dass im Jahr 2024 94,7 Prozent mehr Personal in den bayerischen Kindertageseinrichtungen zur Verfügung steht als vor 13 Jahren (2011: rd. 63900 Beschäftigte; 2024: rd. 124300 Beschäftigte).

4.1 Wie viele Schließungen von Einrichtungen gab es jeweils in den Jahren 2020 bis 2024?

4.2 Wie viele Neueröffnungen von Einrichtungen gab es jeweils in den Jahren 2020 bis 2024?

4.3 Was sind die Gründe für besagte Schließungen/Neueröffnungen?

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hinsichtlich der Zahlen der Schließungen und Neueröffnungen in Bayern erhebt die Staatsregierung keine Daten. Die Gründe für eine Schließung bzw. Neueröffnung betreffen darüber hinaus die eigene unternehmerische Entscheidungsfreiheit der Träger.

5.1 Welche Ausbildungsberufe qualifizieren zu einer Arbeit in einer Einrichtung?

5.2 Welche Ausbildungsdauer haben diese jeweils?

5.3 Wie viele Ausbildungsstellen gibt es aktuell?

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Grundsätzlich ist die Liste der Ausbildungen, die für eine Arbeit in einer Kindertageseinrichtung qualifizieren, nicht abschließend. Die AVBayKiBiG regelt, wer im förderrechtlichen Sinne pädagogische Fach- bzw. Ergänzungskraft ist (§ 16 Abs. 2 und 4 AVBayKiBiG).

Zu den pädagogischen Fachkräften zählen

- Staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher,
- Staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und -pädagogen,
- Staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und -pädagogen,
- Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger,
- Staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen B.A. sowie
- Personen mit einer Gleichwertigkeitsfeststellung zu den vorgenannten Berufen.

Zu den pädagogischen Ergänzungskräften zählen

- Staatlich geprüfte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger,
- Personen mit einer Gleichwertigkeitsfeststellung zu dem zuvor genannten Beruf sowie
- Personen, die ein Berufspraktikum im Rahmen der Erzieherausbildung an einer Fachakademie für Sozialpädagogik absolvieren.

Im Rahmen einer Einzelfallentscheidung der Betriebserlaubnisbehörde nach § 16 Abs. 6 Satz 2 und 3 AVBayKiBiG besteht die Möglichkeit, auch Personen mit anderen Berufs- und Studienabschlüssen in Kindertageseinrichtungen als Fach- und Ergänzungskräfte einzusetzen. Die Kitaberufeliste des Landesjugendamtes (BLJA) zeigt, welche verschiedenen Berufe und Studiengänge in den letzten Jahren geprüft und eingeschätzt wurden (vgl. www.egov.bayern.de¹). Darüber hinaus hat das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) eine Allgemeinverfügung zum Vollzug der AVBayKiBiG erlassen (vgl. www.verkuendung-bayern.de), welche in standardisierten Fällen diese Einzelfallgenehmigung durch die zuständige Behörde entbehrlich macht.

Da es sich um eine Vielzahl unterschiedlichster Ausbildungen handelt, ist die Ausbildungsdauer von einer Vielzahl von Faktoren abhängig. Hinsichtlich der Zahl der

1 <https://www.egov.bayern.de/kitaberufe/onlinesuche/>

Ausbildungsstellen in Bayern erhebt die Staatsregierung keine Daten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 2.1 bis 2.3 verwiesen.

6.1 Wie viele Ausbildungsstellen sind derzeit unbesetzt?

6.2 Was ist aus Sicht der Staatsregierung der Grund dafür?

6.3 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die offenen Ausbildungsstellen zu besetzen?

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hinsichtlich der Zahl der Ausbildungsstellen in Bayern erhebt die Staatsregierung keine Daten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 2.1 bis 2.3 verwiesen.

7.1 Welche unterschiedlichen Träger von Einrichtungen gibt es?

7.2 Wie viele Einrichtungen betreiben bzw. verwalten diese jeweils?

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es lassen sich drei verschiedene Gruppen von Trägern unterscheiden:

- kommunale Träger,
- freigemeinnützige Träger sowie
- betriebliche/gewerbliche/private Träger.

Die Verteilung im Regierungsbezirk Mittelfranken ergibt sich aus einer Auswertung des KiBiG.web, welche in Anlage 2 zu finden ist.

7.3 Wie unterscheiden sie sich in der Gebührenerhebung der Höhe nach?

8.1 Wie unterscheiden sich die Gebühren für Einrichtungen im regionalen Durchschnitt (mit der Bitte um tabellarische Auflistung von gering nach hoch)?

8.2 Was sind von den erhobenen Gebühren her die Top-30-Städte in Bayern (bitte um aufsteigende Auflistung)?

Die Fragen 7.3 bis 8.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Über die Höhe der Kitagebühren in Bayern erhebt die Staatsregierung keine Daten. Die Träger von Kindertageseinrichtungen legen diese im Rahmen privatrechtlicher Betreuungsverträge bzw. kommunaler Gebührensatzungen in eigener Zuständigkeit fest.

8.3 Was kann aus Sicht der Staatsregierung unternommen werden, um die Höhe der Gebühren für die breite Masse an Einrichtungen zu senken?

Dass Elternbeiträge erhoben werden dürfen, ist bundesgesetzlich explizit vorgesehen (§ 90 Sozialgesetzbuch [SGB] Achtes Buch [VIII]). Die Höhe wird von den Trägern der Kindertageseinrichtungen im Rahmen privatrechtlicher Betreuungsverträge bzw. kommunaler Gebührensatzungen in eigener Verantwortung festgesetzt. Darauf hat der Freistaat Bayern keinen Einfluss.

Der Freistaat Bayern tut jedoch das Mögliche, um erheblichen Erhöhungen der Elternbeiträge durch die Träger vorzubeugen. Beispielsweise trägt der Freistaat Bayern im Rahmen der gesetzlichen Betriebskostenförderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) erhöhte Personalausgaben infolge von Tarifierhöhungen automatisch mit. Darüber hinaus werden die Familien in großem Umfang auf andere Weise unterstützt. Eltern erhalten derzeit ab dem ersten Geburtstag eines Kindes bis zum 31. August des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, ein einkommensabhängiges Krippengeld von bis zu 100 Euro pro Kind und Monat. Im Anschluss daran leistet der Freistaat ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt an die Träger von nach dem BayKiBiG geförderten Einrichtungen einen Elternbeitragszuschuss in Höhe von 100 Euro pro Kind und Monat.

Anlage 1

Durchschnittliche Anstellungsschlüssel in den Kindergärten und Kinderkrippen für die Jahre 2020 bis 2023

Region	Ø Anstellungsschlüssel 2020		Ø Anstellungsschlüssel 2021		Ø Anstellungsschlüssel 2022		Ø Anstellungsschlüssel 2023	
	Kindergärten	Kinderkrippen	Kindergärten	Kinderkrippen	Kindergärten	Kinderkrippen	Kindergärten	Kinderkrippen
Bayern	9,49	8,54	9,39	8,48	9,37	8,53	9,36	8,53
Stadt Ansbach	10,05	9,1	9,99	9,06	9,82	9,08	10,08	8,64
Stadt Erlangen	9,55	8,77	9,58	8,61	9,65	8,94	9,68	8,75
Stadt Fürth	9,8	9,07	9,72	8,87	9,54	8,95	9,61	9,13
Stadt Nürnberg	9,92	9,17	9,82	8,87	9,8	8,92	9,92	9,04
Stadt Schwabach	9,8	8,5	9,66	8,61	9,3	7,76	9,53	8,45
Landkreis Ansbach	9,76	9,35	9,72	9,53	9,66	9,24	9,8	9,12
Landkreis Erlangen-Höchstadt	9,52	8,71	9,36	8,74	9,3	8,87	9,33	8,7
Landkreis Fürth	9,52	8,62	9,28	8,08	9,34	8,17	9,51	8,38
Landkreis Nürnberg	9,66	8,52	9,64	8,23	9,64	8,44	9,61	8,44
Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	9,92	8,54	9,83	8,59	9,96	8,82	9,87	9,2
Landkreis Roth	9,99	9,43	9,77	9,17	9,69	9,22	9,89	9,08
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen	10,04	8,91	9,96	8,82	9,83	8,67	9,8	7,94

Quelle: KiBiG.web

Anlage 2

Verteilung der Einrichtungen im Regierungsbezirk Mittelfranken

Zahl der Einrichtungen in...	Gesamt		Kommunale Träger		Arbeiterwohlfahrt		Der Paritätische		Bayerisches Rotes Kreuz	
	Kindergärten	Kinderkrippen	Kindergärten	Kinderkrippen	Kindergärten	Kinderkrippen	Kindergärten	Kinderkrippen	Kindergärten	Kinderkrippen
Bayern	5357	1495	1578	306	166	86	27	36	121	58
Stadt Ansbach	21	5	1	1	0	0	0	0	0	0
Stadt Erlangen	56	51	7	4	4	5	4	6	0	0
Stadt Fürth	47	25	11	0	1	2	0	0	2	2
Stadt Nürnberg	151	69	31	2	4	3	5	5	3	3
Stadt Schwabach	13	3	2	0	2	2	0	0	0	0
Landkreis Ansbach	116	7	19	2	2	0	0	0	5	0
Landkreis Erlangen-Höchstadt	57	21	16	4	1	0	0	0	0	0
Landkreis Fürth	54	19	6	3	9	2	1	0	1	0
Landkreis Nürnberg	52	21	12	6	3	2	0	2	3	1
Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	57	11	10	1	1	2	0	0	0	0
Landkreis Roth	71	54	5	4	7	7	0	0	6	4
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen	51	4	16	3	1	0	0	0	3	0

Zahl der Einrichtungen in...	Evangelische Träger – z.B.		Katholische Träger – z.B.		Die Johanniter		Zentralwohlfahrtsstelle der		Sonstiger	
	Kindergärten	Kinderkrippen	Kindergärten	Kinderkrippen	Kindergärten	Kinderkrippen	Kindergärten	Kinderkrippen	Kindergärten	Kinderkrippen
Bayern	748	197	1551	181	64	60	0	0	9	3
Stadt Ansbach	11	2	2	1	0	0	0	0	0	0
Stadt Erlangen	14	10	13	9	1	4	0	0	0	0
Stadt Fürth	15	7	6	0	0	2	0	0	0	0
Stadt Nürnberg	37	10	25	1	1	3	0	0	0	0
Stadt Schwabach	5	0	0	0	0	1	0	0	0	0
Landkreis Ansbach	63	2	5	0	0	0	0	0	0	0
Landkreis Erlangen-Höchstadt	18	5	13	8	0	0	0	0	2	0
Landkreis Fürth	26	7	1	0	0	1	0	0	0	0

Zahl der Einrichtungen in...	Evangelische Träger – z. B.		Katholische Träger – z. B.		Die Johanniter		Zentralwohlfahrtsstelle der		Sonstiger	
	Kindergärten	Kinderkrippen	Kindergärten	Kinderkrippen	Kindergärten	Kinderkrippen	Kindergärten	Kinderkrippen	Kindergärten	Kinderkrippen
Landkreis Nürnberg	15	5	4	1	1	0	0	0	1	0
Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	37	6	4	1	0	0	0	0	0	0
Landkreis Roth	24	20	7	6	1	1	0	0	0	0
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen	24	1	0	0	0	0	0	0	0	0

Zahl der Einrichtungen in...	Gemeinnütziger Verein -		Juristische Person des		Sonstige Träger		ohne Angabe	
	Kindergärten	Kinderkrippen	Kindergärten	Kinderkrippen	Kindergärten	Kinderkrippen	Kindergärten	Kinderkrippen
Bayern	347	114	100	132	487	270	159	52
Stadt Ansbach	4	1	0	0	0	0	3	0
Stadt Erlangen	4	2	1	1	8	10	0	0
Stadt Fürth	3	1	0	0	9	9	0	2
Stadt Nürnberg	9	6	6	11	12	23	18	2
Stadt Schwabach	1	0	0	0	1	0	2	0
Landkreis Ansbach	3	0	11	1	4	1	4	1
Landkreis Erlangen-Höchstadt	2	1	0	1	5	2	0	0
Landkreis Fürth	4	3	3	1	3	2	0	0
Landkreis Nürnberg	4	2	3	1	5	1	1	0
Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	0	0	0	0	5	1	0	0
Landkreis Roth	2	1	13	8	5	1	1	2
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen	0	0	4	0	2	0	1	0

Quelle: KiBiG.web

Die Angabe des Trägertyps in den Stammdaten in KiBiG.web ist nicht verpflichtend, weshalb das Ergebnis keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und daher auch die Spalte „ohne Angabe“ existiert.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.